

SATZUNG

DES NEUSTÄDTER SEGLER-VEREINS e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 5. März 1911 gegründete und in dem beim Amtsgericht Oldenburg in Holstein geführten Vereinsregister unter VR 353 eingetragene Verein führt den Namen „Neustädter Segler-Verein e.V.“ und hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Landes-Segler-Verband Schleswig-Holstein und im Landessportbund Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert den Segelsport, insbesondere die Aus- und Fortbildung der Jugend. Er organisiert und fördert zu diesem Zweck z.B. Segelsportveranstaltungen sowie Segelwettbewerbe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereithaltung von Sportgeräten, sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder verwirklicht.

§ 3

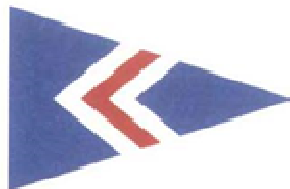
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsstander

Der Stander des Vereins ist ein liegendes marineblaues Dreieck im Verhältnis 2:3 mit drei gleichbreiten zum Flugteil geöffneten spitzen Winkeln im mittleren Drittel in den Farben weiß-rot-weiß.



§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

§ 6

Gliederung der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein und sind stimmberechtigt.

Zu b) Jugendliche Mitglieder sind solche vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Zu c) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein in seinen Zielen fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Zu d) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können durch den Vorstand auf einer ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Für die Ernennung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Zum „Commodore“ kann ein ordentliches Mitglied, das sich um den NSV langjährige und ungewöhnlich große Verdienste erworben hat, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen. Die Namen der Antragsteller sollen durch 28-tägigen Aushang im Verein oder durch anderweitige Bekanntgabe den Mitgliedern des Vereins zur Stellungnahme mitgeteilt werden. Der Vorstand im Sinne des §13(1) der Satzung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Der Erwerb der Jugendmitgliedschaft ist in der Jugendordnung des NSV geregelt.
3. Der Übergang vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Neuaufnahmen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod b) Austritt c) Ausschluss.

Zu b) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum 30.9. zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit dem Beitrag oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen im Rückstand ist.

2. Durch Beschluss des Ehrenrates nach Anhören des Betroffenen, wenn er das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise durch sein Verhalten herabsetzt oder sich grober Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins schuldig macht.

Dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreiben zuzustellen. Der Beschluss ist sofort wirksam.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verein verloren.

Mitgliedsausweis und Standerschein sind an den Vereinsvorstand zurückzugeben. Stander und Vereinsnadel dürfen nicht mehr geführt bzw. getragen werden.

§ 9

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse zu befolgen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, Gebühren und Entgelte. Die Höhe wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Liegeplätze wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 10

Jugendgruppe

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe. Diese gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im März/April eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Diejenigen Mitglieder, die schriftlich unter Angabe ihrer E-Mailadresse in eine Benachrichtigung per E-Mail eingewilligt haben, werden per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und Aushang am schwarzen Brett am Vereinshaus geladen.

Diejenigen Mitglieder, die eine solche Einwilligung nicht erteilt haben, werden schriftlich geladen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand, die Entlastung des Vorstandes, die Vollziehung der Wahlen, die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms, sowie die Beitrags- und Gebührenfestsetzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn über den Gegenstand der Beschlussfassung die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Wesentliche Beschlüsse und Bekanntmachungen werden vom Schriftwart im Bootshaus zum Aushang oder auf andere Weise den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 6 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Berufung verlangen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand leitet den Verein und setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Hafenbeauftragter
Jugendleiter

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.

- a) Sie sind berechtigt, den Verein außerhalb des Haushaltsplanes (§17) in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen zu Leistungen bzw. Zahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von € 10.000 zu verpflichten.
- b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (-§ 26 Abs. II S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 10.000 per anno die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- c) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

Der Vorstand kann Ausschüsse und/oder Beiräte sowie Obleute für 2 Jahre berufen. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar in jedem Jahr in folgender Reihenfolge:

1. Erster Vorsitzender
2. Schatzmeister
3. Zweiter Vorsitzender und der Hafenbeauftragte
4. Schriftführer

Die Wahl des Ersten sowie Zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.

Der von der Jugendmitgliederversammlung gewählte Jugendleiter ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und 3 Mitgliedern. Diese 3 Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 4 Jahre durch einfache Mehrheit gewählt.

§ 16

Protokollführung

Über die Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen. Niederschriften von Mitgliederversammlungen werden nach der Versammlung den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen bekanntgegeben. Die Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn innerhalb von 4 Wochen Frist nach Bekanntgabe keine Einsprüche von den Mitgliedern erhoben werden. Sollten Teile von Niederschriften unwirksam werden, so bleiben die restlichen Punkte hiervon unberührt. Die Niederschriften sind dann vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle finanziellen Maßnahmen des Vereins beinhaltet. Er soll grundsätzlich in seiner Gesamtheit ausgeglichen sein. Im Bedarfsfall ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Kassenprüfung und Rechnungslegung

Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung werden von der oMV 2 Prüfer bestellt. Ein

Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. 1 Prüfer scheidet alljährlich aus.

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und die Jahresabrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Auf Antrag erteilt die Versammlung dem Vorstand Entlastung

§ 20

Haftung

Die Benutzung der Vereinsanlagen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Haftung gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann unter Zustimmung von 2/3 aller stimm- berechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die

neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.